# Förderrichtlinie der Stadt Großalmerode zur Beseitigung von verwahrlosten Immobilien ("Schrottimmobilien")

#### I. Anlass und Ziel der Richtlinie

Das Stadtbild wird durch teilweise schon seit vielen Jahren leerstehenden, verwahrloste Immobilien negativ beeinträchtigt. Damit die Eigentümer bei der Beseitigung dieser Schrottimmobilien unterstützt werden, gewährt die Stadt Großalmerode aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2020 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

## II. Fördervoraussetzungen

- 1. Förderfähige Maßnahmen sind der Abbruch sog. Schrottimmobilien sowie die fachgerechte Entsorgung des daraus entstehenden Schutts und Abfalls.
- 2. Als Schrottimmobilie gelten Bauten, deren Sanierung unwirtschaftlich bzw. aufgrund des fortgeschrittenen Verfalls nicht mehr möglich ist. Die Immobilie muss sich auf dem Gebiet der Stadt Großalmerode befinden und mindestens 30 Jahre alt sein.
- 3. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Eine Antragstellung ist ausschließlich aufgrund dieser Förderrichtlinie möglich.
- 4. Mit dem Abriss des Gebäudes darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn des Abrisses gilt insbesondere der Abschluss eines Vertrags über den Gebäudeabriss mit einem Abrissunternehmen oder die Vornahme tatsächlicher Abrisshandlungen. Ausgenommen sind notwendige Sicherungsmaßnahmen.
- 5. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Förderrichtlinie nicht abgeleitet werden.
- 6. Zuschüsse werden nur gewährt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## III. Höhe der Förderung

- 1. Die Höhe des Zuschusses wird durch den Magistrat festgelegt. Bei der Berechnung werden die Abrisskosten mit dem wirtschaftlichen Vorteil des Abrisses (z. B. Wertsteigerung des Grundstücks) ins Verhältnis gesetzt. Dabei wird auch berücksichtigt, welch Auswirkung die Schrottimmobilie auf das Stadtbild hat.
- 2. Der Regelförderbetrag liegt bei 1.000 Euro.

### IV. Verfahren

- 1. Der Antrag auf die Förderung nach dieser Richtlinie ist schriftlich an den Magistrat der Stadt Großalmerde zu richten. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.
- 2. Die antragstellende Person erhält einen Bescheid über die beantragte Förderung.
- 3. Nach Abschluss der Abrissarbeiten erfolgt die Auszahlung des Förderantrags an den Antragsteller.

## V. Nachweispflicht.

Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Förderung gemäß dem Zweck dieser Förderrichtlinie zu verwenden, andernfalls können Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Stadt ist zur Prüfung der zweckgemäßen Mittelverwendung berechtigt.

### VI. Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 (spätester Zeitpunkt für den Eingang eines Antrags nach Ziffer IV Absatz 1) außer Kraft.